Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4938

10. 07. 89

Sachgebiet 901

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Briefs und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/4867 —

DVU-Postwurfsendung – Dienstanweisung durch das Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen

Der Bundesminister für Post und Telekommunikation hat mit Schreiben vom 6. Juli 1989 – 010 – 1 B 1114 – 9/2 – die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Das Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen hat am 18. Mai 1989 eine Sprachregelung an die Oberpostdirektionen versandt, wonach die Wurfsendung der DVU-Liste D auch an solche Haushalte zu verteilen ist, die durch einen Aufkleber auf dem Briefkasten „Keine Nazi-Post" deren Annahme ausdrücklich verweigern. Ein Urteil des Verwaltungsgerichts (VG) Stuttgart, wonach die Deutsche Bundespost Wurfsendungen an Haushalte, die die Annahme von Wurfsendungen auf dem Briefkasten verweigern, nicht verteilen darf, sei nicht beachtlich, da es sich um eine generelle Verweigerung von Postwurfsendungen gehandelt habe.

1. Aus welchen Gründen versucht das Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen die Postwurfsendungen der DVU-Liste D auch solchen Haushalten zuzustellen, die diese Post ausdrücklich verweigern?

2. Wie steht das Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen zu der Rechtsprechung des VG Stuttgart (Urteil vom 11. Januar 1989 – 3k 795/88) und der im Tenor gleichlautenden Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 20. Dezember 1989 – IV ZR 182/88) zur Verteilung von Hauswurfsendungen durch Private, wonach der Bürger darüber verfügen kann, ob er Postwurfsendungen annehmen möchte oder nicht?

3. Warum nutzt das Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen nicht die gegebene juristisch gerechtfertigte Möglichkeit, auch einer teilweisen Annahmeverweigerung von Postwurfsendungen nachzukommen?

Jeder Empfänger kann die Annahme jeder Postsendung ohne Angabe von Gründen verweigern (§ 59 Abs. 2 Nr. 2 Postordnung). Bei gewöhnlichen Briefsendungen, die durch Einlegen in Hausbriefkästen zugestellt werden, geschieht das dadurch, daß der Empfänger die Sendung dem Zusteller beim nächsten Zustell-

gang zurückgibt oder sie mit dem Vermerk „Annahme verweigert" in den nächsten Briefkasten wirft.

Eine selektive antizipierte Annahmeverweigerung, etwa durch einen Hausbriefkastenaufkleber des Inhalts, daß vorab die Annahme von zukünftig eingehenden Sendungen bestimmter Sendungsarten verweigert werde, ist aus postbetrieblichen Gründen in der Postordnung nicht vorgesehen, da damit die Post vor jedem Einwurf in einen Hausbriefkasten gezwungen würde, in zeit- und kostenaufwendiger Weise zu differenzieren. Aus diesem Grund hat die Post auch gegen das angeführte erstinstanzliche Verwaltungsgerichtsurteil Berufung eingelegt. Die weiter angeführte, ausschließlich die private Handzettelverteilung betreffende BGH-Entscheidung ist ohnehin für die Deutsche Bundespost nicht einschlägig; hierauf hat auch der Bundesgerichtshof in der begleitenden Presseinformation ausdrücklich hingewiesen.

Erst recht unbeachtlich müssen für die Deutsche Bundespost Hausbriefkastenaufkleber bleiben, die die Post beauftragen wollen, noch weitere Unterscheidungen zu treffen, etwa durch eine Erklärung der Annahmeverweigerung nur für Sendungen bestimmter Absender oder eines bestimmten zu vermutenden Inhaltes oder für solche Sendungen, die nach der Wertung des Empfängers politisch in bestimmter Weise einzuordnen sind. Die Deutsche Bundespost hat weder die Möglichkeit noch die Aufgabe, in dieser Weise für einzelne Empfänger – nach zudem u. U. unterschiedlichen Gesichtspunkten – eine Art Vorabdurchsicht des für ihn vorliegenden Postaufkommens entsprechend seinen Weisungen vorzunehmen. Selbst das angeführte, nicht rechtskräftige Verwaltungsgerichtsurteil hält eine solche Verfahrensweise für die Deutsche Bundespost nicht für zumutbar.

Die Beachtung von Aufklebern wie „Keine Nazi-Post einwerfen" ist daher rechtlich nicht möglich.

4. Drohen Postzustellern, die dieser Sprachregelung nicht nachkommen, dienstliche Sanktionen?

Die beamteten Postzusteller haben gemäß § 55 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes die von ihren Vorgesetzten erlassenen Anordnungen auszuführen und deren allgemeine Richtlinie zu befolgen. Dasselbe ergibt sich für Arbeiter und Angestellte der Deutschen Bundespost aus den Tarifverträgen. Dies kann im Hinblick auf einen geordneten Postbetrieb auch nicht anders sein. Mißachtet ein Postbediensteter die ausdrückliche Anordnung, die genannten Klebezettel nicht zu beachten und Sendungen ohne Rücksicht darauf durch Einwerfen in den Hausbriefkasten auszuliefern, verletzt er seine Dienstpflichten. Ein solches Fehlverhalten kann in gravierenden Fällen – wie jede andere Pflichtverletzung auch – personalrechtliche Folgen haben (z. B. Umsetzung in eine andere Dienststelle, Disziplinarverfahren gegen Beamte, Abmahnung von Tarifkräften).

5. Ist es zutreffend, daß zwei Postzustellern in Bielefeld die zugesagte Verlängerung ihrer Arbeitsverträge verweigert wurde, weil sie sich aus Gewissensgründen geweigert haben, die Postwurfsendung der DVU auszuteilen (Tageszeitung vom 8. Juni 1989)?

Am 30. Mai 1989 haben zwei beim Postamt Bielefeld mit bis zum 3. Juni 1989 befristetem Arbeitsvertrag im Briefzustelldienst beschäftigte Arbeiter sich geweigert, Postwurfsendungen der DVU zuzustellen. Im Zeitpunkt dieses Vorfalls war bei dem einen dieser Arbeiter eine Verlängerung des Arbeitsverhältnisses nicht beabsichtigt gewesen. Bei dem anderen war eine Verlängerung zwar in Erwägung gezogen worden, im Zeitpunkt des Vorfalls war darüber aber noch nicht entschieden. Vom Postamt ist später dann entschieden worden, daß auch dieses Arbeitsverhältnis nicht verlängert wird. Gegen die Verfahrensweise beim Postamt Bielefeld hinsichtlich der Nichtverlängerung der Arbeitsverhältnisse ist aus arbeits- und tarifrechtlicher Sicht nichts einzuwenden, zumal die Postzusteller vorher ausdrücklich auf die gegebene Rechtslage hingewiesen worden sind.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333